Geändert durch die
Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes N-532
Änderung rechtsverbindlich ab: 30. Sep. 2005

Geändert durch die
Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes N-532
Änderung rechtsverbindlich ab: 26.05.2017

WA	Z II
GRZ 0,3	GFZ 0,6

WA	Z II
GRZ 0,3	GFZ 0,6

WA	Z III
GRZ 0,3	GFZ 0,9

MI	Z II
GRZ 0,4	GFZ 0,8

Siebenbürger Straße
Fröbelstraße
Münsterberger Straße
Trakehnenstraße
Hedwig-Heyl-Straße
Babenend (Straße)
Rauhehorst (Straße)
Maria-Montessori-Straße
Vahlenhorst (Straße)
Südhäke 4.03 (wird umgelegt)
Sportplatz
Spielplatz
Lagerplatz
Kleingarten
Schule
Flur 1
Flur 2
BUS
BÜRGERFELD
A 293

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

Planunterlage VP 23/1981 Maßstab 1 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rd Erl. d. Nds. MS. v. 31.10.80 Nr. 21.2.7

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z B
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z B Z III — ALS HÖCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER)
z B Z (III) — ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ z B GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GFZ z B GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ z B BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
O — OFFENE BAUWEISE
S — SONDERBAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z B VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §§ 9 (1) NR 25a und BINDUNGEN gemäß §§ 9 (1) NR 25b BBauG
DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG.
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES. SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden, (P) geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH.- FAHR.- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z B
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON

FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG, (N) PLANUNG
L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG, (L) PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z B
W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG, (W) PLANUNG
Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG, (Q) PLANUNG
Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG, (Ü) PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. N-532 PLAN DER SATZUNG

M = 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 8.7.1981
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 17. 2. 1982
L.S. gez.: BLOM, LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
gez.: ZILLICH, AMTSLEITER
gez.: SCHUTTE, STADTBAURAT
BEARBEITET: KR.
GEZEICHNET: OCHM.
GEPRÜFT: gez.: BREITKOPF

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 15.8.77 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 31.8.81 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 31.8.81 gez.: SCHUTTE, STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 29.9.-28.10.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.9.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 29.10.81 gez.: ZILLICH, AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 18.1.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 18.1.82
gez.: NIEWERTH, OBERBÜRGERMEISTER — L.S. — gez.: OTTER, OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z.Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 19.03.1982 Az: 309.6-21102-03/N-532 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 19.03.1982
BEZ. REG. WESER-EMS
Im Auftrage:
L.S. gez.: GIEBE

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 16.4.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. gez.: THIELE
OLDENBURG, DEN 16.4.1982
RECHTSVERBINDLICH AB 16.4.1982